Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Etwas zur Gymnasialstatistik.

Je größer die Bedeutung ist, welche man täglich dem Schulwesen zuerkennt, desto eingehender muß die statistische Forschung sich dieses Gebietes bemächtigen. Sie hat es hier mit einem Object zu thun, welches wie kaum ein zweites aus dem geistigen Leben der Massen sich zu ihrer Betrachtung eignet, denn die geräuschlose Arbeit der Volksbildung durch die öffentliche Schule vollzieht sich nicht nur durch einzelne, in die Augen springende Thatsachen, sondern sie markirt sich äußerlich in von Tausenden und Tausenden wiederholten, scheinbar unbedeutenden Handlungen, wie Besuch der Schule überhaupt, einzelner Stunden u. s. w. Wie nun diese Arbeit vor sich geht, bald emsiger, bald lässiger, wie die Thätigkeit öffentlicher Organe bald stärker, bald schwächer sich bemerkbar macht, wie die Bevölkerung räumlich und zeitlich eine verschiedene Betheiligung zeigt, das ist eine hochwichtige Erscheinung, die nur durch die genauesten statistischen Erhebungen sich untrüglich feststellen läßt. Mit Freuden müssen wir es daher begrüßen, wenn neben der statistischen Aufzeichnung und Verarbeitung der Daten unserer heutigen Entwicklung jene Arbeit parallel geht, welche in der Zeit zurückgräbt und, so weit möglich, die unverwertheten Materialien vergangener Jahrzehnte und Jahrhunderte zu einer Darstellung des Bildungsganges derselben zusammenfaßt. Nicht eitle Neugierde ist es, nicht Freude an altem Curiositätenkram, welche die Geschichte der Lehranstalten in dieser Weise zu durchforschen bewegt, sondern die Ueberzeugung des Statistikers, daß einerseits der Werth seiner Untersuchungen wächst mit deren zeitlicher Ausdehnung und daß andererseits nur die Erforschung des Besonderen uns zur Erkenntniß des Allgemeinen befähigt.

Zu diesen Bemerkungen fühlten wir uns gedrängt, da wir in diesem Blatte die Resultate einer Specialstudie mittheilen wollen, nämlich der „Real- und Personenstatistik des k. k. I. Staats-Gymnasiums in Graz von Dr. Richard Peinlich". Mit unsäglichem Fleiße hat der Verfasser, der Director des in Rede stehenden Gymnasiums, aus 500 Classenverzeichnissen, 40.000 Schülernamen u. s. w. das statistische Material zu seiner Schrift gesammelt, welche nicht nur eine exacte Statistik der von ihm geleiteten Anstalt, sondern zum Theile auch höchst schätzenswerthe Beiträge zu einer Geschichte des steiermärkischen Mittelschulwesens enthält. Wir können nur lebhaft bedauern, daß der bewunderungswürdige Fleiß des Verfassers nicht einer Schulstatistik zu Theil geworden ist, welche, nicht auf ein Gymnasium beschränkt, sondern auf breiterer Basis aufgeführt, allgemeine Schlüsse zu ziehen erlaubte. Wäre das statistische Material anderer Mittelschulen nur annähernd mit der Genauigkeit dieser Schrift zusammengetragen und durchforscht, so hätten wir eine unschätzbare Grundlage für culturgeschichtliche Arbeiten damit gewonnen.

Der Zeitraum, welchen der Verfasser statistisch untersucht, umfaßt die Jahre 1774—1872; die frühere Periode von 1573—1773, in welcher das Grazer Gymnasium unter der Leitung der Jesuiten zuerst 13 Jahre als „erzherzogliches Gymnasium", dann, seit der Gründung der Universität, als „humanistische Facultät" derselben bestand, wurde in mehreren Programmarbeiten der letzten Jahre behandelt. 1773 erfolgt (aus bekannter Ursache) die Trennung des Gymnasiums von der Gesellschaft Jesu, die Verbindung desselben mit der Universität dauert aber äußerlich noch immer fort, um erst 1849 ganz beseitigt zu werden. Nur bei der Umwandlung der Universität in ein Lyceum (1783) war der Zusammenhang auf geraume Zeit gelöst worden. Mittlerweile (1805) hatte das Benedictinerstift Admont die Stellung der Lehrkräfte übernommen und bis zu der großen Reform des Gymnasialwesens im Jahre 1849 ununterbrochen und ausschließlich besorgt. Nach einer achtjährigen Intervalle schloß die Regierung 1857 mit Admont einen neuen Vertrag, der aber 1869, als den Staatsgrundgesetzen widersprechend, wieder gekündigt wurde, um der freien Concurrenz in der Besetzung der Professuren Platz zu machen. Gleichzeitig trat ein zweites Gymnasium in Graz ins Leben, das alte erhielt deßhalb statt der Restitution des von 1774—1849 besessenen Namens „akademisches Gymnasium" den Titel: I. Staatsgymnasium.

Wir haben diese Daten hier angeführt, weil sich in denselben die Geschichte nicht eines, sondern vieler österreichischer Gymnasien abspiegelt. Nicht minder interessant, nur etwas zu gedrängt, sind die Nachweise Dr Peinlichs über die Gymnasialverwaltung dieser Zeit im Allgemeinen. Schon Karl VI. griff in die Autonomie der Jesuiten ein, ganz entschieden that es aber Maria Theresia, namentlich 1760 durch die Schaffung der Studien- und Büchercensur-Hofcommission in Wien und der ihr untergeordneten Studiencommission in Graz, deren Mitglieder die von der Regierung ernannten Facultätsdirectoren waren. Seit der Aufhebung des Jesuitenordens stand die unmittelbare Leitung des Gymnasiums bis 1849 dem Präfecten zu, nur von 1790 bis 1802 dem Lehrkörper selbst, von da an dem Director unter theils berathender, theils beschließender Mitwirkung der Lehrerconferenz; die provinzielle und centrale Gymnasialverwaltung hingegen ist, zumal in den ersten dreißig Jahren, vielfachem Wechsel unterworfen. Zunächst sehen wir da die schon erwähnte Studienhofcommission in Wien thätig, dann durch fünf Jahre (1775—1780) die Normalschulcommission. Von 1780—1790 hat das Gubernium in Graz in seiner Studien-

commission das Gymnasium in der Hand, 1790 werden die Rechte der letzteren dem Lehrkörper selbst übertragen, wobei das Referat im Turnus geht, 1802 verschwindet dieser Lehrerconseß und die Studienhofcomission in Wien erscheint von Neuem mit einem Landes-Gymnasialdirector (Ehrenamt) und dem Gubernium als Mittelbehörde. Während seit 1774 durchwegs Räthe des Guberiums die Stelle des Directors (neben oder besser über dem Präfecten) bekleideten, sind es jetzt bis 1848 gewöhnlich Domherren oder Universitätsprofessoren, welche als Gymnasialdirectoren von Graz berufen sind, als Referenten über alle Gymnasien der Provinz bei dem Gubernium in Graz zu fungiren, sowie der Gymnasialdirector in Wien zum Referenten über das gesammte Gymnasialwesen bei der neu organisirten Studienhofcommission bestellt ist. Seit der großen Reform von 1848/1849 haben unter dem Unterrichtsministerium die Statthaltereien die Administration, Schulmänner als Gymnasialinspectoren die didaktische Leitung. Der dem Ministerium 1863 an die Seite gestellte Unterrichtsrath ist ein halbes Jahrzehnt thätig, seit 1869 endlich haben wir die Landesschulräthe in den einzelnen Ländern als neue Collegialbehörde (aus ernannten und gewählten Mitgliedern bestehend) zu verzeichnen.

Die Mittheilungen des Verfassers über die Lehrpläne, von der ratio studiorum der Jesuiten angefangen bis zur Gegenwart, welche nur didaktisches Interesse bieten, dann die ausführlichen Personalangaben übergehen wir, nur einige Notizen von allgemeiner Bedeutung heben wir heraus. Im Jahre 1778 wird der sechsjährige Curs des Gymnasiums auf fünf Jahre beschränkt, 1808 aber wieder hergestellt und 1849 sogar auf acht Jahre ausgedehnt. Bis 1807 herrscht das System der Classenlehrer, dann durch zwölf Jahre jenes der Fachlehrer, um 1819 der alten Ordnung Platz zu machen, bis 1849 die Fachlehrer wieder Eingang finden. Die Gesammtzahl der Unterrichtsstunden betrug bei dem alten sechsclassigen Gymnasium 108, bei dem neuen achtclassigen anfänglich 184 und ist nun auf 193 angewachsen.

Der Schwerpunkt der Untersuchungen liegt in dem speciell statistischen Theile der Schrift.

Der tiefste Stand der Schülerfrequenz während der Jesuitenperiode war noch immer um ein halbes Hundert höher, als der höchste in der neuen Periode des 18. und in den ersten zwanzig Jahren des 19. Jahrhunderts; der Autor findet den Erklärungsgrund zum Theil darin, daß die Jesuiten die Studien bei allen Ständen förderten, während die Regierung auf die Verminderung der armen Studenten drang und zu diesem Zwecke 1784 ein monatliches Schulgeld einführte, bis die Maßregeln zu energisch wirkten, so daß 1787 schon die Schulgeldbefreiungen sich finden. Während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist der Besuch ziemlich gleichmäßig, durchschnittlich 400, nach der Reform des Gymnasialwesens zeigt sich ein starkes Anschwellen, gedämpft erst 1870 mit der Errichtung eines zweiten Staatsgymnasiums in Graz. Dr. Peinlich constatirt die interessante Thatsache, daß die Errichtung neuer Gymnasien in den Kreisstädten von Obersteiermark oder in den Stiften, öffentlicher, wie zu Leoben, Admont, Judenburg und St. Lambrecht, oder auch privater, wie zu Vorau und zeitweilig zu Admont und St. Lambrecht niemals die Frequenz in der Hauptstadt verminderte, daß aber wohl deren Aufhebung den Stand für einige Zeit erhöhte; denn dieselben zogen meistens nur Knaben aus der Umgebung in die Studien, deren Eltern sonst nie die Absicht oder die Mittel gehabt hätten, dieselben den Studien zu widmen, die aber nach Aufhebung der heimatlichen Anstalten zur Fortsetzung der Studien in die Hauptstadt strömten. Wir müssen auf Grund der mitgetheilten Zahlenreihen diese Folgerung als eine richtige anerkennen, nur scheint uns der entgegengesetzte Einfluß eben so ersichtlich zu sein, welchen die Errichtung des Marburger Gymnasiums (1758) geübt hat.

Höchst bemerkenswerth sind die eingehenden Untersuchungen über die Schulerfolge, welche namentlich dann ganz überraschenden Charakter zeigen, wenn man nach der richtigen Art des Verfassers die einzelnen Jahrgänge durch das ganze Gymnasium begleitet. Es erweist sich da, daß nach den Erfahrungen seit 1800 von je 100 in die unterste Classe eingetretenen Schülern im Verlaufe der Studienjahre über 69 pCt. abfielen, daß diese Verluste seit 1850 sogar durchschnittlich 80 pCt. betrugen, ein Resultat, welches im Falle übereinstimmender Zustände an anderen österreichischen Gymnasien dargethan hätte, wie wenig die Volksschulen ihrer Aufgabe genügten, und wie wenig bisher durch Bürgerschulen, durch Gewerbe-, landwirthschaftliche und andere Fachschulen dafür gesorgt war, den Gymnasien den Ballast jener Schüler abzunehmen, welche nicht gesonnen sind, die Studienlaufbahn bis zum Ende zu verfolgen. Daß die erste Schlußfolgerung mehr als eine bloße Muthmaßung ist, dafür liefert die besprochene Schrift die unanfechtbarsten Belege; denn sonst wäre es unerklärlich, daß der Abfall von der ersten zur zweiten Classe während der letzten zwanzig Jahre über 60 pCt. betrug, daß das Repetentenverhältniß von Unter- und Obergymnasium im eilfjährigen Durchschnitte von 1850—1860 sich darstellt wie 9·3 : 3·6, von 1861—1871 wie 5 6 : 2·8. Hingegen hat unser Gewährsmann eine andere sehr dankbare Untersuchung leider auf den ungenügenden Zeitraum von drei Jahren beschränkt. Als regelmäßiges Alter der Primaner von Graz erscheint jenes von 11 und 12 Jahren, das der Octavaner beträgt meistens 18, 19, 20 Jahre. Für drei Jahrgänge ergibt sich nun die Erscheinung, daß von den in die achte Classe Aufgestiegenen die weitaus geringste Quote auf die Gruppe jener Schüler entfällt, welche in der ersten Classe nur 10 oder bereits über 16 Altersjahre zählten. Wie gesagt, eine solche Untersuchung wäre von größter Wichtigkeit, da sie die richtige Altersstufe für den Eintritt in das Gymnasium ermitteln könnte, in dem vorliegenden Falle ist sie aber räumlich und zeitlich viel zu eng begrenzt.

Von den Schülern der Periode 1850—1872 zahlten nur gegen 66 pCt. das Schulgeld, der Gesammtbetrag des letzteren (122.000 fl.) ist der Summe der vertheilten Stipendien (108.000 fl.) wenig überlegen, 10 pCt. der Schüler genossen Stipendien, deren Durchschnittsbetrag sich auf jährliche 84 fl. beläuft. Wir sehen da einen für die Schulverwaltung sehr wichtigen Gegenstand berührt, die Stipendienfrage. Nach unserer Meinung ist die Zahl der Stipendien für Gymnasien eher zu groß als zu klein, der Betrag derselben aber viel zu gering: denn nicht sollen viele Arme durch die Aussicht, ein Stipendium vielleicht zu erhaschen, zum Studiren angelockt werden, sondern nur hervorragende Talente haben Unterstützung zu finden, diese aber in ausgiebigem Maße. Um den Zweck zu erreichen, daß die Bedachten sich ihren Studien ausschließlich widmen können, sind die meisten Stipendien schon von vorneherein viel zu gering, auch die geänderten Preisverhältnisse mit in Anschlag gebracht. Es ist da unseres Erachtens Aufgabe der Verwaltung, durch cumulative Verleihung der kleineren Stipendien die ausgezeichneten Kräfte zu heben, nicht aber kümmerliche Mittelmäßigkeit großzuziehen. Den Leitern des Grazer Gymnasiums allerdings scheinen die Stipendien eher in der anderen Richtung für unzureichend gegolten zu haben, denn der Unterstützungsverein hat jährlich eine noch größere Zahl von Schülern als jene der Stipendisten mit durchschnittlich 14 fl. bedacht.

Der Verfasser hat sich schließlich der mühevollen Arbeit unterzogen, die Schüler der letzten 72 Jahre nach den Geburtsorten und der Lebensstellung der Eltern zu zergliedern, der bezügliche Nachweis geht bis auf die einzelnen Pfarrgemeinden herab und ist gerade dadurch hochinteressant, weil er durch die Feststellung, wie die Hindernisse des Besuches des Gymnasiums bald mehr bald weniger überwunden werden, indirect den Bildungsdrang der einzelnen Bezirke des Landes markirt. Wir müssen natürlich von diesen Erhebungen hier gänzlich absehen und können nur den Wunsch ausdrücken daß uns eine nur annähernd so sorgsame Durchforschung des statistischen Materiales der Schulgeschichte anderer Anstalten zu Theil werde.

Dr. Karl Hugelmann.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Lehre von der Competenz in Besitzstörungssachen.

Zu dem Hause des Philipp J. in H. gehört, laut des von demselben beigebrachten Grundbuchsauszuges, der zwischen der Straße und dem Bache liegende Gestättengrund. Bei der Verbreiterung der Straße hat die Gemeinde H. die lebende Hecke, welche nach der Angabe des Philipp J. die Grenze zwischen der Straße und dem Gestättengrunde bildet, beseitigen lassen und einen Theil des letzteren in der Längenrichtung von 60' bis zur Breite von 3' der Straße einverleibt. In Folge dessen klagte Philipp J. auf Anerkennung des durch diese Verbreiterung der Straße Seitens der Gemeinde H. gestörten Besitzes und Wiederherstellung in den vorigen Stand, wogegen die letztere nebst anderen meritorischen Einwendungen sich haupt-

sächlich darauf berief, daß der vorliegende Streitgegenstand nicht im gerichtlichen, sondern im politischen Wege auszutragen sei.

Das k. k. Bez.-G. Hietzing hat den Kläger mit seinem Begehren abgewiesen:

„Denn eine Besitzstörung von Seite der Gemeinde H. wäre nur dann vorhanden, wenn der Kläger zu beweisen im Stande gewesen wäre, daß die Planke auch wirklich schon auf seinem Grunde sich befinde. Derselbe legte nun zwar einen Grundbuchsauszug vor, aus welchem sich ergibt, daß zu dem ihm gehörigen Hause in H. der zwischen der Straße und dem Bache liegende Gestättengrund gehöre. An welcher Stelle aber dieser Grund gegen die Straße zu seine Grenze habe, ist vom Kläger nicht angegeben worden. Dem Gerichte fehlte somit, da ein Beweis für die Begrenzung des klägerischen Gestättengrundes nicht angeboten wurde, jeder Anhaltspunkt zur Beurtheilung, ob die gesetzte Planke schon innerhalb der Grenze dieses Grundes stehe. Mit Rücksicht auf diesen Umstand und in der Erwägung, daß die geklagte Gemeinde angibt, sie habe auf jenem Grundstreifen, den der Kläger nun anspricht, von jeher Koth ablagern und sogar Furchen zur Ablenkung desselben ziehen lassen, was der Kläger zugibt, sowie auch mit Rücksicht darauf, daß die Gemeinde H. an der fraglichen Stelle Besitzhandlungen vornahm, während der Kläger nicht behauptet, daselbst Besitzhandlungen vorgenommen zu haben, kann im gegebenen Falle Besitzstörung des Klägers durch die Gemeinde H. nicht erkannt werden."

Ueber Recurs des Klägers hat das k. k. ö. O. L. G. den ersterichterlichen Bescheid aus dessen Gründen bestätigt.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat jedoch unterm 26. Febr. 1873, Z. 1599, in der Erwägung, daß der Kläger durch den beigebrachten Grundbuchsextract das Eigenthum und sonach nach § 322 a. b. G. B. auch den ausschließlichen Besitz des zwischen der Straße und dem Bache liegenden Gestättengrundes ausgewiesen hat und von Seite der geklagten Gemeinde ein solches Recht nicht erwiesen wurde, indem das Werfen von Straßenkoth auf diesen Grund und das Ziehen von Abzugsröhren über denselben zur Ableitung des Wassers in den Bach nicht als Besitzhandlungen in Betreff des Eigenthums sich darstellen, in der Erwägung, daß es sich nicht um die bisher von der Gemeinde thatsächlich geübte Ansammlung des von der Straße entfernten Kothes auf diesen Grundstreifen und die Offenhaltung von Abzugsrinnen in den Bach handelt, sondern um die Entfernung einer natürlichen Grenze (der Hecke § 854 b. G. B.) und Setzung einer Planke auf den fraglichen Grundstreifen, also um eine neue Besitzhandlung, für welche die geklagte Gemeinde kein Recht nachgewiesen hat, in endlicher Erwägung, daß auch ein öffentliches Interesse diesfalls nicht nachgewiesen erscheint, zufolge dessen die richterliche Ingerenz ausgeschlossen wäre, und der von drei Zeugen bestätigte Beschluß des Gemeinde-Ausschusses auf Verbreiterung der Straße vor dem Hause des Klägers demselben sein Eigenthums- und Besitzrecht zu nehmen nicht geeignet ist, mit Abänderung beider unterrichterlichen Entscheidungen, zu erkennen befunden, die geklagte Gemeinde habe den ruhigen Besitz des Klägers gestört und sei schuldig, binnen 14 Tagen auf ihre Kosten die Wiederherstellung des vorigen Zustandes bei Execution zu veranlassen. G.-H.

Die Gemeinde kann nicht verhalten werden, ämtliche Zeugnisse über Besitzthümer auszustellen.

Joseph G. hat bei der Bezirkshauptmannschaft die Beschwerde eingebracht, daß er und seine Gattin Josepha von dem Hausbesitzer Nr. 33 zu N. Ignaz W. das zum Hause gehörige Wohnstöckl, einen Theil des zum Hause gehörigen Gartens und die Hälfte der dazu gehörigen Scheune gekauft und zur Abschreibung von dem betreffenden Grundbuchsfolio des alten Hauses und Errichtung einer neuen Grundbuchseinlage, von der Gemeinde N. ein ämtliches Zeugniß über einige zum Hause Nr. 33 daselbst zugestiftete Hausgründe verlangt haben, daß ihnen aber die Ausstellung desselben, resp. Fertigung vom Gemeindevorsteher verweigert worden sei.

Die Bezirkshauptmannschaft verlangte nun von der Gemeinde N. Aufklärung; diese berichtete, daß die Eheleute G. — ohne alles Vermögen und Hypothek — das Wohnungsstöckel des W. nur durch einen Schleichhandel an sich brachten, indem sie die drei mit demselben eingehandelten Aecker gleich wieder an Johann H. und zwar um einen Preis weiterverkauften, daß ihnen das Stöckl beinahe umsonst blieb; auch hätten sie das Aerar um die für die grundbücherliche Anschreibung entfallenden Gebühren durch Unterlassung dieser Anschreibung verkürzt; die Gemeinde könne zu derlei unsauberen Händeln ihre Zustimmung nicht geben u. s. w.

Der Bezirkshauptmann fand die von der Gemeinde angeführten Gründe nicht stichhältig und erkannte, daß der Gemeindevorstand verpflichtet sei, das verlangte Zeugniß auszustellen.

Die Gemeinde N. recurrirte an die Statthalterei; diese gab der Berufung Folge, weil die Verpflichtung der Gemeinde zur Ausfertigung des in Rede stehenden Zeugnisses weder im Gemeindegesetze noch in anderen gesetzlichen Bestimmungen begründet sei.

Die Eheleute G. reichten nun den Ministerialrecurs ein, in welchem sie hervorhoben, daß nach der Statthaltereientscheidung es in sehr vielen Fällen vom Belieben der Gemeindevorstände abhängen würde, die Ausführung des nied. österr. Landesgesetzes vom 5. October 1868 (betreffend die Freiheit des Verkehres mit Grund und Boden) und das Reichsgesetz vom 9. Februar 1869 illusorisch zu machen; daß die von den Gerichten anerkannte Praxis bestehe, daß die Gemeindevorstände die nöthigen Erhebungen pflegen und über das Besitzthum der Häuser unter Benützung des Katasters ämtliche Zeugnisse ausstellen, welche behufs Durchführung von Abtrennungen und Errichtung neuer Einlagen bei den betreffenden Folien im Grundbuche eingetragen werden; daß die Gemeindevorstände zur Ausstellung ämtlicher Zeugnisse auch nach den §§ 38 und 56 der nied. österr. Gemeindeordnung vom 31. März 1864 verpflichtet seien.

Das Ministerium des Innern hat aber unterm 28. Februar 1873, Z. 18.769 ex 1872 die recurrirte Statthaltereientscheidung bestätigt. L.

Staatswissenschaftliche Bibliographie.

I. Allgemeines.

Seydel, M. Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre. Leipzig 1873.

Kriecken, A. Th. v. Ueber die sogenannte organische Staatstheorie. Leipzig 1873, Dunker und Humblot.

Fric, J. V. Zur Idee des demokratischen Culturstaates. Berlin 1873, Hanns zu Felde.

II. Verfassungslehre (Verfassungsrecht und Verfassungspolitik).

Reuter, Richard. Der hohe Hof des Parlaments von Deutschland. Berlin 1873.

Pejacsevich, G. J. N. Das Pabstthum und der Rechtsstaat. Aus civilisatorischen Gesichtspunkten beurtheilt. Pest 1873, Lampel.

Thompson, J. P. Kirche und Staat in den vereinigten Staaten von Amerika. New-York 1873.

Sybel, F. v., das Recht des Staates bei Bischofswahlen in Preußen, Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz. Bonn 1873.

III. Verwaltungslehre (Verwaltungsrecht, Verwaltungspolitik).

Kißling, Karl v. Der Verwaltungsgerichtshof. Kritische Bemerkungen zur Regierungsvorlage über die Errichtung desselben. Wien 1873, Perles.

Grotefend, G. A. Die Verwaltungsverordnungen für den Regierungsbezirk Düsseldorf, aus dem Amtsblatte von 1816 bis 1873 zusammengestellt. Düsseldorf 1873, Haen.

Bosse, H. Alex. Königlich-sächsische revidirte Städteordnung und Stadtordnungen für mittlere und kleinere Städte. Leipzig 1873, Roßberg.

Wachler, Paul. Die Kreisordnung vom 13. December 1872, nebst allen dazu ergangenen Gesetzen und Instructionen. Breslau 1873, Maruschke und Berendt.

Entscheidungen der schleswig-holsteinischen Deputation für das Heimatwesen. Amtliche Mittheilung. Schleswig 1873, Bergas.

Otte, F. Polizeistrafgesetzbuch. München 1873.

Höinghaus, R. Die neuen Kirchengesetze in Preußen nebst den vollständigen amtlichen Motiven. Berlin 1873. Hempel.

Kletke, G. M. Die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. Berlin 1873.

Auerbach, W. Dr. Das Actienwesen 1. Abth. Frankfurt 1873, Sauerländer.

Horn, E. Die Actiengesellschaften. Gesetzentwürfe mit Motiven. Pest 1873.

Mayer, R. Die Actiengesellschaften, 1. Abth.: Die Banken. A. die deutschen Banken, 24.—31. Heft. Berlin 1873.

Zur Reform des Actiengesellschaftswesens. Drei Gutachten, abgegeben von H. Wiener, Goldschmidt, Behrendt. Berlin 1873.

Faucher, Jul. Der allgemeine Fragebogen der königl. Untersuchungscommission, betreffend das Eisenbahnconcessionswesen beantwortet. Berlin, 1873, Guttentag.

Die **Fabriksgesetzgebung** des deutschen Reiches und der Einzelnstaaten. Handbuch für den praktischen Gebrauch. Berlin 1873, Kortkampf.

Ueber Fabriksgesetzgebung, Schiedsgerichte und Einigungsämter. Gutachten abgegeben von Jacobi, Bitzer, Gensel. Berlin 1873.

Paget, F. A. Ueber die internationale Assimilirung der Patentgesetze. Berlin 1873, polytech. Buchhandl.

Augsburg, G. D. Die Entwerthung des Geldes, die Steigerung der Preise und die Mittel zur Abhilfe. Bremen 1873, Küstman.

Knies, Carl. Geld und Credit. I. Abtheilung: Das Geld. Berlin 1873, Weidmann.

Augsburg, G. D. Die Bankfrage, II. Das Werthmaß und das Papiergeld. Bremen 1873, Küstman.

Biegon von Czudnochowsky, E. Steuerreform, Finanzpolitik und Staatsrechnungslegung in Preußen. Berlin 1873, Weidmann.

Meyer, R. Die bedrohliche Entwicklung des Socialismus und die Lehre Lassalle's Berlin 1872, Schindler.

— — Die neueste Literatur zur socialen Frage. I. Abth. Berlin 1873, Schindler.

Richter, E. Das Licht der Manchestriften. Leipzig 1873, Luckhardt.

Brentano, L. Die wissenschaftliche Leistung des Herrn Ludwig Bamberger. Berlin 1873.

Linel, Albert. Die kirchliche und sociale Frage in Deutschland. Frankfurt a. M. 1872. Boselli.

York Onslow. Geheime Geschichte der internationalen Arbeiterassociation. Aus dem Englischen. Berlin 1872, Dunker.

Testut, Oscar. Die Internationale. Ihr Wesen und ihre Bestrebungen. Leipz. 1873.

Hirth, Georg, Dr. Ueber Volksbildung und Rechtsgleichheit. Zur Lösung der socialen Frage. Vorträge. Leipzig 1873, G. Hirth.

H. v. B. Vorschläge zur Beseitigung der Massenauswanderung. Berlin 1873. Kortkampf.

IV. Statistik (der Gesellschaft, des Staates).

Brachelli, H. F. Statistische Skizze der west- und südeuropäischen Staaten. 4. Heft. Leipzig 1873.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. 20. Jahrgang, 1. Heft: Der Bergwerksbetrieb in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern der österr.-ungar. Monarchie für das Jahr 1871. Wien 1873.

Stoehr, H. A. Allgemeines deutsches Vereins-Handbuch. Statistisches Repertorium der gelehrten Gesellschaften. Frankfurt a. M. 1873.

Ehrenberger, H. Oesterreichs Sparcassen. Herausgegeben von der ersten österreich. Sparcasse in Wien. 1873.

Noll, F. Die ländlichen Darlehensvereine in der Rheinprovinz (sog. System Raiffeisen). Berlin 1873, Simon.

Mihók, A. Ungarns Geld-, Credit-, Industrieanstalten bis Ende März 1873. Pest.

V. Geschichte (der Gesellschaft und des Staates).

Becker, Bernh. Die Reaction in Deutschland gegen die Revolution von 1848, beleuchtet in socialer, nationaler und staatlicher Beziehung. 3. Aufl. Braunschweig 1873. Bracke.

Richter, E. M. Die leitenden Ideen und der Fortschritt in Deutschland von 1860 bis 1870. Nördlingen 1873. Beck.

Linel, Albert, Dr. Das neue deutsche Kaiserreich, seine Entwicklung, Ziele und Culturbedeutung. I. Bd. Frankfurt a. M. 1873, Boselli.

Pfaff, A., Dr. Das Staatsrecht der alten Eidgenossenschaft bis zum 16. Jahrhundert. Schaffhausen 1873, Hurter.

Roßbach, J. C. Geschichte der Gesellschaft. 6. Thl. Der vierte Stand und die Armen. 2. Abth. Würzburg 1873, Stuber.

Notiz.

(Schutz- und Sorge für Ernährung der Singvögel durch Anpflanzung des Vogelbeerbaumes.) Es ist nicht zu leugnen, daß viel zum Schutze unserer kleinen Vögel als fleißiger Insectenvertilger geschehen ist und dankbar anzuerkennen, daß auch in Schulen dieser Schutz und die Erhaltung der Sänger gelehrt und verlangt wird. Es ist aber nicht hinreichend, daß man Nist- und Brutkästen herstellt und das Ausnehmen der Nestvögel und Eier untersagt und bestraft, denn wenn nicht neben diesem für die Beschaffung des nöthigen Futters, sonach für die Erhaltung der Vögel im Winter bei Schnee gesorgt wird, so werden dieselben trotz der zweckmäßigsten Nist- und Brutanstalten, trotz des besten Schutzes massenhaft zu Grunde gehen und die bestangelegten Nistkästchen werden im Frühjahre unbezogen bleiben, weil der Hunger unsere lieben Gäste getödtet hat. Der Mangel an Nahrung wirkt mehr auf das Eingehen der Vögel als die Kälte, obgleich auch diese, zu stark und zu anhaltend, sehr nachtheilig für die kleinen Vögel ist. Das Füttern der kleinen Vögel bei den Wohnungen ist gut und zu empfehlen, doch kommen hierbei, wie meist bei Anstalten dieser Art, die keckſten, namentlich Sperlinge, am besten weg, während scheuere Vögel, wie Meisen, Buchfinken, Goldammern rc., sich meist mit geringeren Abfällen und Resten begnügen müssen. Es ist deßhalb dringend zu wünschen, daß auf andere Art und etwas entfernter von Wohnungen für Beschaffung des nöthigen Futters gesorgt werde, was auf leichte und einfache Art durch Anpflanzung des Vogelbeerbaumes (Sorbus aucubaria) in Gärten, Hainen, auf freien Plätzen, in Höfen, an Straßen und Wegen, nicht weniger auch im Walde geschehen kann. — Der Vogelbeerbaum läßt sich sehr leicht erziehen und vermehren, er wächst fast in jedem nur nicht zu nassen oder gar sumpfigen Boden ziemlich schnell, blüht fast jährlich voll und trägt selbst in Jahren, wo fast alle anderen Obstarten mißrathen, reichlich Früchte, weil die Blüthe nicht durch Frost und die Früchte weder durch Insecten noch durch Trockenheit und Nässe viel zu leiden haben. Das Jahr 1871 gestattete in dieser Beziehung recht lehrreiche Beobachtungen, denn während die Kernobstarten fast gänzlich mißrathen und das Steinobst nur spärlich gediehen ist, hat die Vogelbeere eine so große Masse von Früchten getragen, daß sich die Aeste gebogen haben, ja manche unter ihrer schönen, aber schweren Last gebrochen sind. Dabei war und blieb auffallend, daß die Früchte nicht, wie sonst mehrfach beobachtet worden ist, im Laufe des Winters nach und nach abgefallen, sondern fast vollständig in den vollsten Doldentrauben bis Mitte Jänner hängen geblieben sind, sofern die Vögel die Bäume zu ihrer Nahrung nicht bereits geleert haben. Bekanntlich wird die Vogelbeere bis jetzt meist zum Fange von Krammetsvögeln benützt, allein dies ist offenbar die schädlichste Verwendungsart, indem sie damit zum Tödten und nicht zur Erhaltung der Vögel verwendet wird. Die Beeren sind fast für alle Vögel eine Lockspeise und werden selbst vom Hausgeflügel, wie Hühnern, Enten, gerne angenommen, können aber in größeren Quantitäten auch zur Fütterung von Schafen und Schweinen benützt, selbst zum Brennen eines guten Branntweines, sowie auch als Wichse für Leder verwendet werden. Wie sehr die Vögel die Beeren des Vogelbeerbaumes lieben, davon hat man sich an Straßen und Chausséen, welche mit Vogelbeerbäumen eingesäumt sind, zu überzeugen Gelegenheit. Hier sieht man die heimischen Vögel täglich in kleinen Truppen von 10—15 Stück von Baum zu Baum fliegen, um sich zu sättigen, aber man sieht auch mehrmals ganze Züge mehrerer Hunderte von größeren, unseren Amseln ähnlichen Vögeln, welche fleißig einfallen und sich sättigen. Hieraus möge man die große Nützlichkeit dieses Baumes für die Vogelwelt erkennen, und denselben an passenden Orten in Gärten, Hainen, längs der Ortswege, in und um Bauernhöfen, und an freien Plätzen aber auch selbst in den Waldungen an geeigneten Orten einzeln anbauen, um hierdurch zur Erhaltung der Sing- und insectenvertilgenden Vögel viel mehr, als durch das Füttern von den Wohnungen aus beizutragen. Das Abnehmen von stärkeren als höchstens einen halben Zoll dicken Aesten verträgt der Vogelbeerbaum nicht gut, weßhalb es besser ist, denselben schlank zu erziehen und die Krone erst bei 10—12 Fuß beginnen zu lassen, was man durch Wegnahme der Spitze oder auch durch Ausbrechen der Spitzknospen ganz in der Hand hat. Ob sich die jetzt so häufig angepflanzt werdende Esche zum Straßenbaum eigne, soll hier zwar nicht erörtert und nur auf die Erfahrung hingewiesen werden, daß dieselbe im freien Stande viele Aeste erzeugt und dann auch eine das Abtrocknen der Straße sehr verzögernde dichte Belaubung erhält. Wollte man dieses vermeiden, so müßte man die Esche, freilich auf Kosten ihrer Schönheit, als Schneidelbaum behandeln, wozu sie sich nicht nur eignet, sondern auch durch das etwa von fünf zu fünf Jahren im August und September zu hauende geringe Schneidelholz sammt Laub sehr nützlich wird. In keinem Falle aber sollte man dieselbe in einen Boden bringen, welcher der Vogelbeere besser zusagt und sich überhaupt dem Anbau dieses zur Erhaltung unserer Vögel so nützlichen Baumes etwas mehr zuwenden.

P. L.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Commerz-Kanzleidirector bei der k. und k. Botschaft in Paris Dr. Leopold Walcher v. Moltheim den Titel eines Ministerialrathes verliehen.

Seine Majestät haben den Statthaltereirath Andreas Winkler zum Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten von Triest, Görz und Istrien ernannt.

Der Minister des Innern hat den Statthaltereisecretär Dr. Otto Ritter v. Schullern zum Bezirkshauptmann in Ober-Oesterr. ernannt.

Erledigungen.

Mehrere Forstelevenstellen bei der Forst- und Domänendirection mit 500 und 600 fl. Adjutum, bis Ende September. (Amtsblatt Nr. 210.)

Concipistenstelle im neuen Organismus der krainischen k. k. Finanzprocuratur mit 500 fl. Adjutum, bis Ende September. (Amtsblatt Nr. 213.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.